

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 09. Juni 2015 und 12. November 2015 aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 mWv 30. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgendes

**Kommunales Förderprogramm der Stadt Würzburg
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms IV
„Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
für die Maßnahme „Ortskern Heidingsfeld“**

Präambel

Um das Erbe und die besonderen Qualitäten unserer über Jahrhunderte gewachsenen europäischen Stadt zu bewahren, muss der Gestaltung unserer gebauten Umgebung eine entsprechend hohe Würdigung zuteilwerden.

Dem Ortskern von Heidingsfeld mit seiner mehr als zwölfhundertjährigen Geschichte ist in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk geschuldet. Bis heute ist der Stadtgrundriss des Ortskerns von Heidingsfeld innerhalb der historischen Stadtmauer mittelalterlich geprägt. Trotz der verheerenden Zerstörungen (ca. 90%) im Zweiten Weltkrieg wurde die Heidingsfelder Altstadt auf dem ehemaligen Stadtgrundriss in traditioneller fränkischer Bauweise wieder aufgebaut. Zunehmend erwächst sowohl in Fachkreisen als auch in der interessierten Öffentlichkeit ein Bewusstsein, die Zeugnisse und besonderen architektonischen Errungenschaften der Wiederaufbauzeit zu würdigen.

Übergeordnetes Ziel für den Ortskern von Heidingsfeld ist, das prägende Ortsbild auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und nicht durch unsachgemäße Gestaltung zu überformen. Aus diesem Grunde erlies die Stadt Würzburg eine örtliche Gestaltungssatzung über die besonderen Anforderungen an Dachformen im Ortskern von Heidingsfeld zum Erhalt und zur Gestaltung des Ortsbilds i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2014. Ferner wurde für den Ortskern von Heidingsfeld ein Gestaltungshandbuch mit Beschluss des Stadtrates vom 12. November 2015 verabschiedet, das das Leitbild „Heidingsfeld gemeinsam und qualitätsvoll in die Zukunft“ verfolgt, um sowohl die besondere Struktur Heidingsfelds mit seinem reichen historischen Erbe herauszustellen als auch neue, sich in die bestehenden Strukturen einfügende Entwicklungen zuzulassen. Dieses Gestaltungshandbuch definiert die Rahmenbedingungen für sich ins Ortsbild einfügende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowohl für private als auch öffentliche Bauherrn.

Auf Grundlage des 2012 vom Stadtrat beschlossenen integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts zielt das kommunale Förderprogramm zudem darauf ab, mit den Sanierungsmaßnahmen den Gebäudebestand in Heidingsfeld energetisch zu optimieren und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel anzustoßen.

Die Bau- und Gestaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für die Maßnahme Ortskern Heidingsfeld gefördert (staatliche und kommunale Kofinanzierung).

Die energetische Beratung wird durch eine ergänzende, rein kommunale Förderung der Stadt Würzburg bezuschusst.

Räumlicher Geltungsbereich **§ 1 Umgriff**

Den räumlichen Geltungsbereich des Kommunalen Programms bildet der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets „Ortskern Heidingsfeld“ vom 24. September 2015.

Die räumliche Abgrenzung ist dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Sachlicher Geltungsbereich **§ 2 Ziel und Zweck der Förderung**

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms sind sowohl die Erhaltung des ortstypischen Erscheinungsbilds des Ortskerns von Heidingsfeld als auch die Reduzierung der CO₂-Emissionen durch energetische Sanierung der Gebäudesubstanz und die Anpassung an den Klimawandel. Private Bauherren sollen durch das kommunale Förderprogramm angeregt werden, durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Heidingsfeld unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu unterstützen, die Stadtbildpflege weiter zu fördern und die Gestaltungsleitlinien aus dem Gestaltungshandbuch bei der Gestaltung und Sanierung ihrer Anwesen durch das Angebot einer kommunalen Förderung aufzugreifen.

Die Sanierungsmaßnahmen sind dabei auch immer unter dem Gesichtspunkt einer energetischen Optimierung zu konzipieren und durchzuführen.

Bei allen Sanierungsmaßnahmen gelten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Das kommunale Förderprogramm für den Ortskern von Heidingsfeld ist räumlich gem. § 1 dieser Satzung und zeitlich auf die Laufzeit der Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms IV „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für die Maßnahme „Ortskern Heidingsfeld“ beschränkt.
- (3) Diese Satzung regelt nicht die besonderen Anforderungen, die sich nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 25. Juli 1973 (GVBL S. 328), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (BayRS IV, S. 385) für die in der Denkmalliste eingetragenen Objekte ergeben. Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren bleibt unberührt.
- (4) Die Festsetzungen in den Baulinienauflageplänen 12, 18, 39, 58, 88, 8+88 für den Ortskern von Heidingsfeld bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt des charakteristischen Ortsbilds sowie zur Verbesserung des Energieverbrauchs und des Mikroklimas auf Grundlage der Empfehlungen des „Gestaltungshandbuchs Ortskern Heidingsfeld“ und der Regelungen der Gestaltungssatzung über die besonderen Anforderungen an Dachformen im Ortskern von Heidingsfeld zum Erhalt und zur Gestaltung des Ortsbildes i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2014 gefördert werden:

- a) Sanierung, Um- und Neugestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern und Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter;
- b) Anlage oder Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung;
- c) Energetische „Vor-Ort-Beratungen“. Voraussetzung dafür ist, dass die Beraterinnen und Berater zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistet sind (www.energie-effizienz-experten.de) und alle Qualifikationen für die Förderkriterien „Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)“ besitzen („KfW-Effizienzhaus“, „Einzelmaßnahmen (KfW)“ und „Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (KfW)“).

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung
§ 4 Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

- (1) Förderanträge sind schriftlich an die Stadt Würzburg, FB Stadtplanung zu richten. Antragsformulare können von dort angefordert werden oder im Internet unter <http://www.wuerzburg.de/de/themen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung/aktive-zentren-heidingsfeld/index.html> heruntergeladen werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer der Objekte im Umgriff des kommunalen Förderprogramms (vgl. § 1). Werden Anträge von Hausverwaltern gestellt, müssen diese für die geplante Maßnahme eine Zustimmungserklärung der jeweiligen Grundstückseigentümer vorlegen.
- (3) Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn (d.h. vor Auftragserteilung, Materialeinkauf usw.) bei der Stadt Würzburg vollständig und mit allen nötigen Anlagen nach Maßgabe des Absatzes (4) einzureichen.
- (4) Zu einem vollständigen Antrag gehören:
 - a) Formblatt der Stadt Würzburg „Kommunales Förderprogramm Ortskern Heidingsfeld“ (Anlage 2);
 - b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende;
 - c) Amtlicher Lageplan im Maßstab M 1:1.000;
 - d) Weitere für die Beurteilung der Maßnahme erforderliche Pläne, z. B. Grundrisse, Schnitte, Ansichten oder Werk- und Detailpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Kennzeichnung, für welche (Teil-)Flächen die Förderung beantragt wird;
 - e) Eine Kostenschätzung;
 - f) Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind spätestens bei der Abrechnung vorzulegen.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (5) Für die zu fördernden Maßnahmen sind vor Auftragsvergabe vergleichbare Angebote von mindestens drei Auftragnehmern dem Fördergeber vorzulegen.
- (6) Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen. Eine Förderung kann unter dem Vorbehalt einer Baugenehmigung erteilt werden.

- (7) Wird nur die Förderung einer Energieberatung nach § 3 Bst. c) beantragt, so kann – abweichend von den Ziffern 4 bis 6 – ein vereinfachter Antrag mit den Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 Bst. a) und f) gestellt werden. Der Nachweis der Eignung der möglichen Auftragnehmer ist nach § 3 Ziff. 1 Bst. c) beizufügen.
- (8) Die Mitteilung über die Förderung erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Würzburg. Die geplanten Maßnahmen dürfen erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis beim Fördergeber vorzulegen, nach welchem die Auszahlung erfolgt. Für die Höhe der Förderung sind unter Beachtung des Satzes 5 nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen.

§ 5 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt. Dieses wird zunächst für die Jahre 2016 bis einschließlich 2019 unter der Voraussetzung aufgestellt, dass diese Maßnahmen auch aus den Bund-Länder-Städtebauförderungsmitteln des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ kofinanziert werden.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten (Bau- und Baunebenkosten), jedoch bis zu einem max. Höchstförderbetrag i.H.v. 8.000 € je Gesamtmaßnahme (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) über die gesamte Laufzeit des Förderprogramms und unabhängig von der Zahl der gestellten Anträge, gem. § 3 Bst. a) und b) festgesetzt. Dabei werden die Baunebenkosten (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen) mit bis zu 10 v. H. der reinen Baukosten anerkannt.
- (3) Zusätzlich zur Förderung der in § 3 Bst. a) und b) genannten Maßnahmen können die Kosten für eine Energieberatung gem. § 3 Bst. c) mit pauschal 300,00 € pro Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) bezuschusst werden.
- (4) Bei der Förderung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen nach § 3 Bst. a) und b) ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen nicht zulässig. Die Förderung der energetischen Beratung nach § 3 Bst. c) kann mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden, solange der zu erbringende Eigenanteil der Antragstellerinnen und Antragsteller mindestens 10% beträgt.

- (5) Die Stadt Würzburg behält sich eine Rücknahme der Förderzuschüsse nebst Zinsen vor, wenn
- a) die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht;
 - b) geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
 - c) falsche Angaben gemacht wurden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen dieser Satzung sind auch für Baugenehmigungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingeleitet worden waren, zu beachten.

Würzburg, 07. Juli 2016

Gez.

Christian Schuchardt
-Oberbürgermeister-